

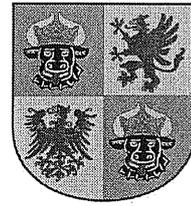
Kommissionsdrucksache

(06.12.2012)

Inhalt

- schriftliche Stellungnahme von Herrn Dr. Schweisfurth
zum Fragenkatalog der Öffentlichen Anhörung am 12. Dezember 2012

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Der Präsident



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

An die Präsidentin des Landtages
Frau MdL Sylvia Bretschneider
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Schloss / Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Bearbeiter: Dirk Fuhrmann
Telefon: 0385 7412 128
Fax: 0385 7412 100
E-Mail: dfuhrmann@lrh-mv.de
Ihr Zeichen: <EVENT_VORHANDENES_ZEICHEN>
GZ:

Schwerin, 05.12.2012

**Öffentliche Anhörung der Unterkommission des Ältestenrates zur Prüfung einzelner
Festlegungen des Abgeordnetengesetzes**

Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

wie angekündigt übersende ich heute anliegend die Antworten auf die vorab schriftlich zu beantwortenden Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Schweisfurth

Postanschrift:
Mühlentwiete 4 Tel.: +49 (0) 385 7412-0
19059 Schwerin Fax: +49 (0) 385 7412-100

Internet:
E-Mail: poststelle@lrh-mv.de
Homepage: www.lrh-mv.de

Dienstgebäude Neubrandenburg:
Besitzer Straße 11 Tel.: +49 (0) 395 4524-0
17034 Neubrandenburg Fax: +49 (0) 395 4524-200

Antworten zum Fragenkatalog für die Anhörung der Unterkommission

Themenkomplex: Regelungen zum Übergangsgeld und zur Altersentschädigung

1. Ist das Übergangsgeld in seiner derzeitigen Ausgestaltung geeignet, um die Unabhängigkeit des Abgeordneten nach Ende der Mandatszeit zu sichern und die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu erleichtern?

Die Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Eine Methode, sich der Antwort zu nähern kann sein, die Regelungen mit denen anderer Länder und anderer Berufsgruppen zu vergleichen. Der Vergleich mit anderen Ländern ist als Anlage 1 beigefügt und zeigt, dass Mecklenburg-Vorpommern zu den Ländern gehört, in denen ein Abgeordneter am schnellsten (bezogen auf die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag) einen Anspruch auf das maximale Übergangsgeld erwirbt. Die maximale Dauer der Übergangsgeldzahlung von 36 Monaten, die bundesweit am längsten ist, wird schon nach fünf Jahren Zugehörigkeit zum Landtag erreicht. Der Höhe nach ist das Übergangsgeld gegenüber der Diät abgesenkt. Das ist in vielen anderen Ländern nicht der Fall. Die maximal als Übergangsgeld geleisteten Zahlungen an die Abgeordneten gehören allerdings im bundesweiten Vergleich mit 21 Diäten wiederum zu den höchsten.

Ein Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen in Höhe einer Diät erhält nach einem Jahr versicherungspflichtiger Beschäftigung Arbeitslosengeld in Höhe von 60 bzw. 67 % seines durchschnittlichen Nettoeinkommens, welches u.a. von der Steuerklasse und dem Kindergeldanspruch abhängt. Die Dauer der Zahlung des Arbeitslosengeldes beträgt in Abhängigkeit vom Alter und der Beschäftigungszeit 6 bis 24 Monate. Das ist der Höhe und der Maximaldauer nach deutlich weniger als das Übergangsgeld.

2. Halten sie die Höhe des Übergangsgeldes für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte das Übergangsgeld höchstens sein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Halten Sie die Dauer des Übergangsgeldes für angemessen und wenn nein, wie lange sollte das Übergangsgeld höchstens bezahlt werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer zeitlichen Begrenzung der Gewährung des Übergangsgeldes auf maximal zwei Jahre (in Anlehnung an die entsprechende Regelung hinsichtlich der Zahlung des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer)?

Den Vorschlag einer zeitlichen Begrenzung der Gewährung des Übergangsgeldes auf maximal zwei Jahre halte ich für gelungen.

Ob die Regelungen des Arbeitslosengeldes für ältere Arbeitnehmer eine geeignete Orientierungsgröße für das Übergangsgeld sind, halte ich allerdings für fraglich. Vergleichbar erscheint mir eher, dass auch das Landesministern gewährte Übergangsgeld nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/947 auf die genannte Dauer begrenzt werden soll (vgl. § 12 des Gesetzentwurfs).

5. Welche Übergangszahlungen erhalten kommunale Wahlbeamte, wenn sie für ihr Amt nicht wiedergewählt werden?

Tritt ein kommunaler Wahlbeamter erneut zu einer Wahl an und wird nicht wiedergewählt, so besteht Anspruch auf Übergangsgeld gemäß § 66 Abs. 1 i.V.m. § 47 Beamt-VÜG M-V, wenn die Voraussetzungen für das Erreichen des Ruhestandes nicht vorliegen und die Ausschlussgründe nach § 47 Abs. 1 und 3 und § 66 Abs. 3 BeamtVÜG M-V nicht zum Tragen kommen.

6. Welche Regelungen sind hier in der kommunalen Wirtschaft, also insbesondere bei Stadtwerken und vergleichbaren Unternehmen und bei Sparkassen üblich?

Die vertraglichen Regelungen in den Geschäftsführeranstellungsverträgen differieren zwischen den einzelnen kommunalen Gesellschaften erheblich. Bei größeren Unternehmen handelt es sich im Regelfall um außertarifliche Vergütungen, welche oftmals auch leistungsbezogene Elemente (Tantiemen) enthalten. Spezielle Regelungen zu einem Übergangsgeld existieren nicht, da bei eventuellen Abfindungen das Arbeitsrecht gilt. Pensionszusagen wurden in den 90-iger Jahren in diversen Fällen gegeben. Heute wird dieses Instrument zur betrieblichen Altersvorsorge nicht mehr so häufig angewendet. Geschäftsführer, welche nicht Gesellschafter sind, unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht.

7. Welche Regelungen sind in Mecklenburg-Vorpommern für Positionen in der Privatwirtschaft, die mit einem Landtagsabgeordneten vergleichbar sind, üblich?

Für die Privatwirtschaft gelten die Regelungen des Arbeitsrechts, ggf. Tarifverträge sowie die individuell vereinbarten Regelungen in Geschäftsführeranstellungsverträgen. In Mecklenburg-Vorpommern ist der überwiegende Teil der Geschäftsführer auch Gesellschafter, so dass auch die steuerliche Optimierung bei der Vertragsgestaltung eine große Rolle spielt.

8. Art. 22 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern garantiert den Abgeordneten eine „angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung“. Sind die Regelungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) zur Altersentschädigung sachgerecht und angemessen?

Die Frage kann nicht abstrakt beantwortet werden. Eine Methode, sich der Antwort zu nähern kann sein, die Regelungen mit denen anderer Länder und anderer Berufsgruppen zu vergleichen. Der Vergleich mit anderen Ländern ist als Anlage 2 beigefügt und zeigt, dass die Abgeordneten in Mecklenburg-Vorpommern zu denjenigen gehören, die nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag am schnellsten einen Anspruch auf Altersentschädigung erreichen. Der Höhe nach liegt die maximal erreichbare Altersentschädigung (prozentual bezogen auf die Höhe der Diät) in derselben Größenordnung wie in vielen anderen Ländern. In der Zwischenzeit (vom Erreichen des Mindestan-

spruchs bis zum Erreichen der Maximalversorgung) gehört die Altersentschädigung der Höhe nach zu den höchsten.

Verglichen mit der einem Beamten gewährten Pension ist die maximal erreichbare Altersentschädigung eines Abgeordneten gleich hoch. Den maximalen Pensionsanspruch erwirbt ein Beamter allerdings erst nach 40 Dienstjahren, während ein Abgeordneter die maximale Altersentschädigung bereits nach 23 Jahren Zugehörigkeit zum Landtag erhält. Ein Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung würde bei gleichem Bruttoeinkommen nach 40 Arbeitsjahren deutlich weniger Rentenzahlungen erhalten (2.064,47 Euro gegenüber 3.729,46 Euro).

Bei diesen Betrachtungen ist zu beachten, dass ein Abgeordneter im Unterschied zu einem Beamten keine „planbare Berufslaufbahn“ hat, sondern sich alle fünf Jahre zur Wahl stellen muss. Dass sich dieser Unterschied auch in der Entwicklung der Altersentschädigung niederschlägt, ist sachgemäß. Desweiteren bleibt festzuhalten, dass aktive und passive Bezüge (Diät und Altersentschädigung bzw. Besoldung und Versorgungsbezüge) beim Abgeordneten wie beim Beamten ein „Gesamtpaket“ bilden, dass zusammen eine angemessene Entschädigung sicherstellen muss. Änderungen an einem der Bestandteile müssen demnach auch Änderungen an den anderen Bestandteilen nach sich ziehen.

9. Welche Kriterien sind nach Ihrer Auffassung wesentlich bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen?

Da der Landtag Teil des Staates ist und die Leistungen an die Abgeordneten steuerfinanziert sind, bietet sich meines Erachtens eine Orientierung an den Leistungen an, die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten. Zu berücksichtigen wären demnach die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag, die Höhe der tatsächlich als Abgeordneter erhaltenen Leistungen sowie die Entwicklung der Lebens- und Einkommensverhältnisse. Die Leistungen an die Abgeordneten sollten nicht geringer ausfallen als die an vergleichbare Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes und der Privatwirtschaft, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Abgeordnete sich regelmäßig zur Wahl stellen muss.

10. Wie beurteilen sie die Angemessenheit der Abgeordnetenversorgung im Vergleich zu anderen Berufsgruppen?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Eine das freie Mandat stärkende Regelung der Altersversorgung für Abgeordnete sollte den Übergang zwischen Beruf und Mandat und umgekehrt erleichtern. Welche Form der Altersversorgung halten Sie für am geeignetsten, um diesen Wechsel zu ermöglichen?

Denkbar wäre es, – statt eines eigenen Altersentschädigungssystems für die Abgeordneten – Leistungen an die Altersversorgungssysteme zu erbringen, denen die Abgeordneten vor ihrer Wahl in den Landtag bereits angehört haben (gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke, private Rentenversicherung u.a.). Sicherzustellen wäre, dass die Erträge dieser Leistungen für die Abgeordneten in etwa gleich hoch wären.

Eine andere flexible Form gleichwertiger Altersversorgung wäre eine Bezuschussung privater Altersvorsorge, die die Abgeordneten selbst abschließen.

12. Welche Ruhestandsbezüge erhalten kommunale Wahlbeamte, wenn sie für ihr Amt nicht wiedergewählt werden?

Es gelten die Regelungen des § 66 Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BeamtVÜG M-V).

13. Welche Regelungen sind hier in der kommunalen Wirtschaft, also insbesondere bei Stadtwerken und vergleichbaren Unternehmen und bei Sparkassen, üblich?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

14. Welche Regelungen sind in Mecklenburg-Vorpommern für Positionen in der Privatwirtschaft, die mit einem Landtagsabgeordneten vergleichbar sind, üblich?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Themenkomplex: Regelung der zusätzlichen Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen

1. Wie beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der Gewährung von Fraktionszulagen an Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit besonderen Funktionen in der Fraktion vor dem Hintergrund der Freiheit des Mandats (Art. 22 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) sowie im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 21. Juli 2000, 2 BvH 3/91)?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem genannten Urteil zu dem angesprochenen Fragenkreis wie folgt geäußert (Leitsätze):

„1. Die gesetzliche Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen mit Einkommenscharakter für Abgeordnete mit besonderen Funktionen ist eine Maßnahme im Rahmen der Parlamentsautonomie, die der Landtag grundsätzlich in eigener Verantwortung trifft.

2. Die Regelungsmacht des Parlaments in eigenen Angelegenheiten wird - soweit Funktionszulagen in Rede stehen - durch Art 38 Abs 1 GG eingeschränkt.

Das auf Art 38 Abs 1 Satz 1 GG fußende Freiheitsgebot des Art 38 Abs 1 Satz 2 GG verlangt, die Abgeordneten in Statusfragen formal gleich zu behandeln, damit keine Abhängigkeiten oder Hierarchien über das für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unabdingbare Maß hinaus entstehen.

3. Um eine der Freiheit des Mandats und der Statusgleichheit der Abgeordneten entsprechende, von sachfremden Einflüssen freie politische Willensbildung zu gewährleisten, ist die Zahl der mit Zulagen bedachten Funktionsstellen auf wenige politisch besonders herausgehobene parlamentarische Funktionen zu beschränken.“

Das Bundesverfassungsgericht hat lediglich die Zahlung von Funktionszulagen an Parlamentspräsidenten, Vizepräsidenten und Fraktionsvorsitzende für zulässig erachtet. Offen geblieben ist, wie mit tatsächlich entstehendem zusätzlichem Aufwand, beispielsweise für die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen umzugehen ist, welcher allerdings in Abhängigkeit von der Größe und der Binnenorganisation des Parlaments und seiner Fraktionen schwanken dürfte.

Der Landesrechnungshof ist nicht zur Entscheidung verfassungsrechtlicher Fragen berufen; dies ist vielmehr Aufgabe des Landesverfassungsgerichts.

2. Sind zusätzliche Entschädigungen für besondere parlamentarische Funktionen geeignet den mit dem Amt verbundenen höheren Zeitaufwand sowie den Zuwachs an Pflichten auszugleichen?

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 14.07.2003 ausgeführt: *„Weil die Grundentschädigung Alimentationsfunktion hat und die zeitliche Inanspruchnahme eines Abgeordneten unabhängig von ihrem Anlass so vollständig abgilt, ist in Bezug auf den durch eine besondere parlamentarische Funktion verursachten Zeitaufwand kein Raum für eigenständige Ausgleichsregelungen. Erstattungsfähig ist insoweit nur ein aus dem Abgeordnetenvermögen erbrachter finanzieller Einsatz, sofern er nicht der allgemeinen Lebensführung dient oder sich aus der Wahrnehmung des allgemeinen Mandats des Abgeordneten ergibt. Es kommt darauf an, dass die auf den jeweiligen Einzelaufwand bezogene Frage bejaht werden kann, ob eine konkrete Aufwendung die besondere Parlamentsfunktion des den Aufwand tätigenden Abgeordneten weggedacht nicht entstanden wäre.“*

3. Ist eine Differenzierung der zusätzlichen Entschädigung für die unterschiedlichen Funktionen angemessen?

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat in der vorstehende genannten Entscheidung in Bezug auf Aufwandsentschädigungen ausgeführt: *„Funktionsbezogener finanzieller Aufwand darf mit einem Pauschalbetrag ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber ist jedoch gehalten, die Pauschalierung so zu bemessen, dass der Pauschalbetrag den tatsächlichen Aufwand annähernd erreicht.“* Eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Funktionen hinsichtlich des damit verbundenen Aufwandes dürfte am angemessensten sein.

4. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für den Landtagspräsidenten i.H.v. 100 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?

Das Bundesverfassungsgericht hat in der bereits oben zitierten Entscheidung ausgeführt: *„Die Höhe der den Fraktionsvorsitzenden gewährten Zusatzentschädigung steht nicht außer Verhältnis zur Grundentschädigung. Unbedenklich ist auch, dass die Zulage für die Fraktionsvorsitzenden ebenso hoch ist wie die für den Parlamentspräsidenten. Beiden Funktionen ist die besonders herausgehobene Bedeutung im parlamentarischen Betrieb gleichermaßen eigen.“* Im entschiedenen Fall hatten Parlamentspräsi-

dent und Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Grundentschädigung erhalten.

Aus meiner Sicht ist die zusätzliche Entschädigung für den Landtagspräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden daher nicht zu beanstanden.

5. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für den Vizelandtagspräsidenten i.H.v. 50 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat eine zusätzliche Entschädigung für Vizepräsidenten in Höhe von 70 Prozent nicht beanstandet. Bei der Bemessung der Höhe der zusätzlichen Entschädigung wird zu beachten sein, welche Aufgaben die Vizepräsidenten in der parlamentarischen Praxis tatsächlich zu erledigen haben. Tendenziell dürfte der Aufgabenumfang mit zunehmender Zahl von Vizepräsidenten abnehmen. Letztlich sind die den Vizepräsidenten zugewiesenen Aufgaben abhängig von der Parlamentsorganisation.

6. Halten Sie die zusätzlichen Entschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden i.H.v. 100 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollten sie sein?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Halten Sie die zusätzliche Entschädigung für die Parlamentarischen Geschäftsführer i.H.v. 75 Prozent für angemessen und wenn nein, wie hoch sollte sie sein?

Das Bundesverfassungsgericht hat zusätzliche Entschädigungen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende, parlamentarische Geschäftsführer der Fraktionen und Ausschussvorsitzende für mit dem Verfassungsrecht unvereinbar gehalten. Eine Positionierung zur Höhe der zusätzlichen Entschädigung war daher nicht mehr erforderlich.

Die Angemessenheit in Bezug auf den tatsächlichen Aufwand vermag ich nicht zu beurteilen, erscheint aber nicht unplausibel.

8. Wie werden kommunale Wahlbeamte, deren Funktion mit der einer Landtagspräsidentin/eines Landtagspräsidenten, einer/eines Fraktionsvorsitzenden sowie einer/eines Parlamentarischen Geschäftsführerin/Geschäftsführers genannten parlamentarischen Funktion vergleichbar ist, besoldet?

Mir sind keine kommunalen Wahlbeamten bekannt, die Funktionen ausüben, die mit den o.a. vergleichbar sind.

Die Tätigkeiten des Vorsitzenden der Gemeinde-/Kreisvertretung u.ä. sowie die der Fraktionsvorsitzenden werden ehrenamtlich wahrgenommen. Hierfür erhalten die ehrenamtlich tätigen Bürger eine Aufwandsentschädigung gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V).

Eine einem Parlamentarischen Geschäftsführer vergleichbare Funktion gibt es bei kommunalen Fraktionen soweit mir bekannt ist nicht. Es gibt lediglich Geschäftsführer der Fraktionen, die Angestellte der Fraktion sind.

9. Schlägt sich die höhere Besoldung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie werden in der kommunalen Wirtschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion mit einer der vorgenannten parlamentarischen Funktionen vergleichbar ist, bezahlt?

Die Eingruppierung der Angestellten in der kommunalen Wirtschaft erfolgt sowohl in den Eigenbetrieben und Zweckverbänden, als auch in den Gesellschaften in Privatrechtsform nach einem von den Organen der Gesellschaften beschlossenen Stellenplan mit entsprechenden Vergütungen. Die kurzfristige Übernahme von Funktionen, welche nicht der Stellenbeschreibung entsprechen, wird nicht gesondert vergütet. Eine mittel- oder langfristige Änderung der Aufgaben in der Stellenbeschreibung kann zu einer Höherdotierung der Stelle führen.

11. Schlägt sich die höhere Bezahlung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?

Da die Geschäftsführer und leitenden Angestellten in einem rentenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, schlägt sich eine höhere Bezahlung auch in höheren Rentenbezügen nieder (bis zur Beitragsbemessungsgrenze).
Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie werden in der Privatwirtschaft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion mit einer der vorgenannten parlamentarischen Funktionen vergleichbar ist, bezahlt?

Sofern es Mitarbeiter mit vergleichbaren Funktionen gibt, wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Schlägt sich die höhere Bezahlung auch in den Ruhestandsbezügen nieder?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Anlage 1: Übergangsgeld (ÜGG) für aus dem Landtag ausgeschiedene Abgeordnete

Bundesland	Höhe der mtl. Diät	ÜGG nach Zugehörigkeit		Zugehörigkeit		max. Dauer	Maximales ÜGG erreicht nach		Anrechnung von Erwerbseinkünften auf die Höhe des ÜGG
		Dauer	Höhe*	Dauer	Gesamthöhe				
Mecklenburg-Vorpommern	5.393,10 €	1 Jahr 2 Jahre 5 Jahre	3 Monate + 9 Monate + 24 Monate	90% 70% 50%	5 Jahren	36 Monate	21 x Diät	volle Anrechnung	
Baden-Württemberg	6.975,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	22 Jahren	24 Monate	24 x Diät	Anrechnung von Einkommen aus ö-r Amtsverhältnis ab 2. Monat volle Anrechnung	
Bayern	7.060,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	1 Monat + 1 Monat je Jahr	100%	18 Jahren	18 Monate	18 x Diät	volle Anrechnung	
Brandenburg	4.584,81 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	22 Jahren	24 Monate	24 x Diät	volle Anrechnung	
Hessen	7.294,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	10 Jahren	12 Monate	12 x Diät	volle Anrechnung	
Niedersachsen	6.108,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	10 Jahren	12 Monate	12 x Diät	volle Anrechnung	
Nordrhein-Westfalen	8.612,00 €	1 Jahr bis 6 Jahre > 6 Jahre	3 Monate 6 Monate + 6 Monate	50% + 50%	6 Jahren	12 Monate	7,5 x Diät	erste 3 Monate (50%) frei, danach volle Anrechnung	
Rheinland-Pfalz	5.569,74 € (ab 2013)	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	10 Jahren	12 Monate	12 x Diät	volle Anrechnung	
Saarland	5.096,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	16 Jahren	18 Monate	18 x Diät	volle Anrechnung	
Sachsen	5.079,65 €	1 Jahr ab 2. Jahr	1 Monat + 1 Monat je Jahr	100%	18 Jahren	18 Monate	18 x Diät	2 Monate 50%ige Anrechnung, ab 3. Monat volle Anrechnung	
Sachsen-Anhalt	5.655,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	22 Jahren	24 Monate	24 x Diät	volle Anrechnung	
Schleswig-Holstein	7.294,26 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 3 Monate je Jahr	100%	8 Jahren	24 Monate	24 x Diät	volle Anrechnung	
Thüringen	4.882,66 €	1 Jahr ab 2. Jahr	3 Monate + 1 Monat je Jahr	100%	10 Jahren	12 Monate	12 x Diät	volle Anrechnung	
Stadstaaten Berlin	3.369,00 €	1 Jahr ab 2. Jahr	1 Monat je + 1 Monat	100%	18 Jahren	18 Monate	18 x Diät	Anrechnung von Einkommen aus ö-r Amtsverhältnis; sonstige zu 25%	
Bremen Hamburg	4.845,70 € 2.500,00 €	1 Jahr 1 Jahr	3 Monate + 9 Monate	100% 50%	1 Jahr	12 Monate	7,5 x Diät	volle Anrechnung	
Bundestag	8.252,00 € (ab 2013)	1 Jahr ab 2. Jahr	1 Monat + 1 Monat je Jahr	100% 100%	18 Jahren	18 Monate	18 x Diät	ab 2. Monat volle Anrechnung	

* %-Angaben in Bezug auf die Höhe der Diät

Anlage 2: Altersentschädigung (AE) für aus dem Landtag ausgeschiedene Abgeordnete

Bundesland	Höhe der mtl. Diät	Wartezeit für AE		Steigerung der AE Zugehörigkeit		Maximale AE Höhe*	Höhe* der AE nach ... Jahren Zugehörigkeit zum Landtag						
		Dauer	Höhe*	Zugehörigkeit	Höhe*		1	2	5	10	15	20	25
Mecklenburg-Vorpommern	5.393,10 €	1 Jahr	4,00%	ab 2. Jahr ab 6. Jahr ab 11. Jahr ab 21. Jahr	je 4% je 3,5% je 3% je 2%	71,75%	4,00%	8,00%	20,00%	37,50%	52,50%	67,50%	71,75%
Baden-Württemberg	6.975,00 €			Zuschuss für Private Altersvorsorge									
Bayern	7.060,00 €	10 Jahre	33,50%	ab 11. Jahr	je 3,825%	71,75%	3,30%	6,60%	16,50%	33,50%	52,63%	71,75%	71,75%
Brandenburg	4.584,81 €	1 Jahr	3,30%	ab 2. Jahr	je 3,3%	69,00%				33,00%	49,50%	66,00%	69,00%
Hessen	7.294,00 €	8 Jahre	27,75%	ab 9. Jahr	je 2,75%	71,75%				33,25%	47,00%	60,75%	71,75%
Niedersachsen	6.108,00 €	1 Jahr	2,50%	ab 2. Jahr	je 2,5%	71,75%	2,50%	5,00%	12,50%	25,00%	37,50%	50,00%	62,50%
Nordrhein-Westfalen	8.612,00 €			Zuschuss für Versorgungswerk									
Rheinland-Pfalz	5.569,74 €	10 Jahre	33,00%	ab 11. Jahr	je 3,5%	68,00%				33,00%	50,50%	68,00%	68,00%
Saarland	5.096,00 €	10 Jahre	35,00%	ab 11. Jahr	je 3,5%	71,75%				35,00%	52,50%	70,00%	71,75%
Sachsen	5.079,65 €	1 Jahr	3,00%	ab 2. Jahr ab 6. WVP ab 7. WVP oder freiwillige RV	je 3% je 2,75% je 2,5%	63,00%	3,00%	6,00%	15,00%	30,00%	45,00%	60,00%	63,00%
Sachsen-Anhalt	5.655,00 €	1 Jahr	3,00%	ab 2. Jahr	je 3%	69,00%	3,00%	6,00%	15,00%	30,00%	45,00%	60,00%	69,00%
Schleswig-Holstein	7.294,26 €			Zuschuss für Private Altersvorsorge									
Thüringen	4.882,66 €	6 Jahre	26,00%	ab 7. Jahr	je 3%	71,75%				38,00%	52,00%	67,00%	71,75%
Stadtstaaten													
Berlin	3.369,00 €	9 Jahre	35,00%	ab 11. Jahr	je 3%	65,00%				35,00%	50,00%	65,00%	65,00%
Bremen	4.845,70 €			Zuschuss für Private Altersvorsorge									
Hamburg	2.500,00 €	1 Jahr	2,00%	ab 2. Jahr bei Verzicht auf ½ Beitragssatz RV	je 2%	100,00%	2,00%	4,00%	10,00%	20,00%	30,00%	40,00%	50,00%
Bundestag	8.252,00 €	1 Jahr	2,50%	ab 2. Jahr	je 2,5%	67,50%	2,50%	5,00%	12,50%	25,00%	37,50%	50,00%	62,50%

* %-Angaben in Bezug auf die Höhe der Diät